

Indem wir diese Entschliebung mit dem größten Danke anerkennen, finden wir uns zugleich veranlaßt, die desfallige, im hiesigen Localblate erfolgte Bekanntmachung des Stadtrathes nachstehend zur allgemeinen Kenntniß unserer Herren Collegen zu bringen.

Die vereinigten Dresdner Buchhandlungen.
Carl Adler.

Bekanntmachung.

Da zu Errichtung neuer Buchhandlungen am hiesigen Orte ein Bedürfniß dormalen nicht vorliegt, gleichwohl aber von Zeit zu Zeit Gesuche um Ertheilung der Concession zu Etablierung einer Buchhandlung bei uns eingehen, so finden wir für angemessen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,

daß so lange, als nicht eine wesentliche Vermehrung der hiesigen Bevölkerung und mit selbiger ein örtliches Bedürfniß zu Etablierung neuer Buchhandlungen eingetreten sein wird, unserer Seite mit Ertheilung von Concessionen zu einem dergleichen Geschäfte Anstand genommen werden soll.

Durch diese Bestimmung ist zwar die von Inhabern hier bestehender concessionirter Buchhandlungen etwa nachgesuchte Erlaubniß zu Annahme eines Geschäftstheilnehmers nicht im Voraus als abgeschnitten anzusehen; es wird aber eine solche buchhändlerische Concession für den Compagnon in jedem Falle nur auf Dauer des Societätsverhältnisses, ohne Anwartschaft auf deren Verlängerung, ertheilt werden.

Dresden, den 30. October 1854.

Der Rath der Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden.
Pfothenhauer, Oberbürgermeister.

Flemming, Act.

Zum Protocoll der letzten General-Versammlung des Kreis-Vereins der Rheinisch-Westphälischen Buchhandlungen.

Durch die übliche Kürze des Protocolls sind die den Unterzeichneten betreffenden Stellen desselben in einer Fassung gegeben, die zu unwillkommener Interpretation Anlaß geben könnten.

Meinen Geschäftsfreunden wird erinnerlich sein, daß in der Erwiderung einer seitens meiner hiesigen Herren Collegen gegen mich gerichteten und allgemein versandten Anklageschrift, ich nachgewiesen habe, daß Das, wogegen meine Herren Collegen eiferten, in keinem einzigen Falle den Namen Schleuderei verdiente, weil ich stets vom Publicum den üblichen Gewinn von mindestens 25 % (23½ %) in Anspruch nehme, daß ich vielmehr nur dadurch den Ansichten meiner Herren Collegen zuwider handelte, daß ich die beim Einkaufe selbst erzielten besondern Vortheile zum Theil auch dem Publicum zukommen ließ, und es sich somit nur um die Streitfrage handle: „Soll der Buchhandel kaufmännisch betrieben werden, oder soll er sich starr abschließen gegen alle Neuerung und unerschütterlich festhalten an dem Princip der festen Ladenpreise?“

Diese Streitfrage ist durchgefochten worden auf zwei General-Versammlungen; auf beiden habe ich energisch dagegen protestirt, daß man meine Weise, den Buchhandel zu betreiben, mit der, gerechten Tadel und kräftige Abwehr erheischenden Schleuderei verwechselte. Das vorläufige Ende des Kampfes ist mein Austritt aus dem Kreis-Vereine, weil ich bei der Verbindung eines Antiquariats-Geschäfts mit dem Neuhandel mir keinen Statuten-Zwang auflegen wollte, der mich im Betrieb meines Geschäfts vielfach würde behindern haben. Als ich dem Kreis-Vereine beitrug, hielt ich mein Geschäfts-Princip mit den Statuten desselben für vereinbar, weil dieselben den Antiquariats-Buchhandel nicht prohibirten; erst die Beschlüsse der letzten General-Versammlungen machten diese Vereinbarung unmöglich.

Diese Bemerkungen hielt der Unterzeichnete für notwendig, weil aus dem Protocoll nicht ersichtlich ist, um was es eigentlich sich handelte.

Ein besonderes Gewicht ist darauf gelegt, daß der Unterzeichnete das Protocoll der vorigjährigen General-Versammlung unterschrieben und dennoch nachträglich gegen den darin enthaltenen Beschluß protestirt habe. Die Unterschrift unter einem Protocoll soll bescheinigen, daß darin richtig referirt sei, was verhandelt worden ist. Es ist eine ganz neue Auffassung, daß durch eine solche Unterschrift die Zustimmung gegeben werden soll zu Allem, was das Protocoll enthält.

Ein wesentliches Moment der diesjährigen General-Versammlung ist in dem Protocoll ganz unerwähnt geblieben, nämlich meine ausdrückliche Erklärung, daß ich zur Herbeiführung eines minder unangenehmen Verhältnisses zwischen meinen Herren Orts-Collegen und mir und aus collegialischer Rücksicht auf die Aufforderung von Seiten meh-

rerer Vereins-Mitglieder, trotz meiner entgegenstehenden Ansichten, meine Handlungsweise den neugefaßten Beschlüssen gemäß einrichten würde, wenn man mir zur Einlenkung in diese neue Geschäftsbahn eine bestimmt bezeichnete kurze Frist gestatten wolle. Als man auch diesem Vermittlungs-Vorschlage jede Geltung versagte, da erst erklärte ich: „Nein, ich trete aus!“ und bin somit einer Verpflichtung entledigt, von der ich in meinem doppelten Geschäfte nur Behinderung und Verdruß hätte erndten können.

Es ist meine Absicht nicht, durch diese Zeilen eine Polemik neuerdings zu veranlassen. So lange es um das Princip sich handelt, wird durch eine solche weder für die eine, noch für die andere Partei etwas Wesentliches gewonnen, weil eben Jeder, je nach seiner Lage und Stellung, sich zu dem einen oder andern Principe bekennt, und weil, da Lage und Princip mit einander in innigster Beziehung stehen, das eine nicht leicht ohne das andere geändert wird. Der eigentliche Zweck dieser Zeilen ist vielmehr der, vor den Augen meiner Geschäftsfreunde die Thatsachen so erscheinen zu lassen, wie sie eigentlich sind, und zu verhüten, daß die übliche Kürze des Protocolls zu irriger Beurtheilung der Vorgänge führt.

Durch meinen Austritt aus dem Kreis-Vereine wird, so sehe ich voraus, die Principien-Frage zur Beruhigung meiner Herren Orts-Collegen entschieden sein, und werde ich mir die Fortsetzung der Polemik nur dann angelegen sein lassen, wenn man offen aussprechen wollte, daß es nicht das Princip, sondern die Concurrnz ist, die man auf diesem Wege bekämpft.

Münster, den 9. November 1854.

Friedr. Gagin.

Kreuzbandsendungen

von Prospecten u. dgl. werden jetzt häufig zu so gleichgültigen und unbedeutenden Dingen mißbraucht und kommen so oft vor, daß Manchen auch der Dreier oder Kreuzer für Briefträgerlohn verdrießen dürfte, den sie kosten. Es sollte mich daher nicht wundern, wenn deren Annahme mitunter verweigert würde. — Nun kommt es aber auch vor, daß in solchem Kreuzband ein Verlangzetteln versteckt ist, der dann zum großen Schaden des Absenders, wie des Empfängers, verloren gehen würde, wenn er nicht gar entdeckt und gestraft wird. Ich möchte daher sowohl vor der unnützen Verschwendung des Porto für directe Kreuzbandsendungen, als vor dem gefährlichen und bei der jetzigen Wohlfeilheit des Briefportos gar nicht zu entschuldigenden Einpfschen von Verlangzetteln in Kreuzbänden warnen.

Spondaus.

Noch eine Rechtsfrage!

A. (Verleger und Sortimentler) schuldet B. (desgleichen) seit einigen Jahren einen Saldo. B. bezieht daher vom Verlage des A., um zu seiner Forderung zu gelangen. Vor der Abrechnung verkauft A. seinen Verlag ohne Passiva an C., der nun von B. den sich ergebenden Saldo*) unverkürzt beansprucht. B. setzt beide Theile nach Kenntnißnahme des Verlagsübergangs in Nachricht, daß er sich wegen seiner Forderung mit A. verrechnen werde, da dies der einzige Weg ist, zu seinem Geld zu gelangen.

Ist C. verpflichtet, sich dies gefallen zu lassen, oder ist B. gefährdet, wenn er den sich nach Abzug seiner Forderung ergebenden Saldo an A. zahlt?

*) Remitt. und Dispon. kommen nicht vor.

In Bezug auf die Notiz im Börsenblatt Nr. 141:

Loyal — Unloyal,

möge hier noch ein kleiner Beitrag Platz finden.

Herr G. G. Lange in Darmstadt hatte eine Sortimentshandlung auf die in der erwähnten Notiz angegebene Weise behandelt, was Letztere veranlaßte, einen fälligen Saldo nicht zahlen zu lassen, um sich für den, auf unfaire Weise versetzten Hieb einstweilen zu entschädigen. Anfang dieses Jahres trifft wiederum ein Reisender zum Sammeln neuer Subscribenten und Abliefern erschienener Hefte ein.